



Polizei-Sportfischer-Vereinigung Deutschland 2002 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Die Polizei-Sportfischer-Vereinigung Deutschland e.V. (PSVD) ist Mitglied im DAV (Deutscher Anglerverband) und in dem European Police Fishing Committee (E.P.F.C.) und ist eine für alle Anglerinnen und Angler aus dem Polizeidienst und allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sowie sonstige unbescholtenen Bürgern offene und demokratisch organisierte Vereinigung.

2.
Sie hat ihren Sitz in 63517 Rodenbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1.
Die PSVD ist eine Vereinigung von Anglerinnen und Anglern, deren vorrangigstes Anliegen darin besteht, für ein waidgerechtes Angeln einzutreten und sich von den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere den Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes, leiten zu lassen.

Dabei setzt sie sich besonders für die Erhaltung und Schaffung gesunder Lebensräume zum Wohle der Allgemeinheit ein.

Die PSVD versteht sich als überparteiliche Organisation, die für alle Konfessionen offen steht und in der weder rassenmäßige oder nationale Schranken noch ideologische Vorurteile bestehen.

Insbesondere steht die Kontaktpflege mit ausländischen Polizei-Sportfreunden im Vordergrund.

2.
Die Ziele der Satzung werden verwirklicht durch:

a)
die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen; dazu unterhält die PSVD zu regionalen staatlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen und Einrichtungen Verbindungen, die der Durchsetzung des Anliegens des Verbandes und der Vertretung seiner Interessen bzw. der seiner Mitglieder dienlich und notwendig sind,

b)
die Hege und Pflege sämtlicher im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen im Rahmen des Fischerei- und Umweltrechts,

c)
die Förderung und Pflege aller Formen des Fischens - soweit dabei das Tierschutzgesetz gewahrt bleibt - sowie des Castingsportes,

- d)
die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie von Jugendbegegnungen,
- e)
die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse des Vereins,
- f)
die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen für jedermann und
- g)
die Einhaltung des Ehrenkodex des DAV

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Die PSVD ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2.
Mittel der PSVD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der PSVD.
3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
Mitglieder der PSVD können werden:
 - a)
einzelne Anglerinnen und Angler, die sich im aktiven Polizeidienst bzw. im Ruhestand (Beamte, Angestellte u. Lohnempfänger) befinden
 - b)
natürliche und juristische Personen als fördernde bzw. Ehrenmitglieder
 - c)
alle anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 - d)
sonstige unbescholtene Bürger
2.
Der Aufnahmeantrag ist an die PSVD zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3.
Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes Personen verliehen werden, die sich um die PSVD, den DAV, der E.F.P.C., die Anglerschaft, die Fischerei oder den Umweltschutz besonders verdient gemacht haben.
4.
Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und Zielsetzung der PSVD unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange. Sie haben das Recht, sich aller Einrichtungen der PSVD, der E.P.F.C. und des DAV zu bedienen.

2.

a)

Die Mitglieder haben die Pflicht, die PSVD bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung anzuerkennen und auszuführen sowie den festgelegten Beitrag an die PSVD pünktlich abzuführen

b)

Die Mitglieder haben ständig dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der PSVD erhalten bleiben.

c)

Die Mitglieder lassen sich von den allgemeinen Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und Unterstützung leiten.

d)

Die Mitglieder sind verpflichtet, sowohl im Rahmen der PSVD als auch im Rahmen ihrer anglerischen Tätigkeit für die Einhaltung dieser Satzung einzutreten.

3.

Die PSVD verwendet die Mitgliedskarte des DAV.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

a)

Austritt,

b)

Ausschluss oder

c)

Tod.

2.

Der Austritt aus der PSVD ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres dem Vorstand der PSVD zugegangen sein. Er wird mit dem 31.12. des auf die fristgerechte Austrittserklärung folgenden Jahresende wirksam.

3.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen der PSVD schädigt und Disziplinierungsbemühungen der PSVD die Satzungsverstöße nicht abwenden können.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einzulegen, über den der Vorstand in einer erneuten Beratung entscheidet.

4.

Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft auch durch Tod.

5.

Kein ausgetretenes oder ausgeschlossenes bzw. auf andere Art und Weise ausgeschiedenes Mitglied hat einen Anspruch auf einen Teil des Vermögens der PSVD.

6.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht fristgerecht bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres gezahlt haben, werden ohne Benennung von weiteren Gründen aus der Vereinigung ausgeschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe der PSVD sind:

1.

Jahreshauptversammlung

2.

Vorstand

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

1.

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der PSVD.

2.

Jedes Mitglied einschließlich der Vorstandsmitglieder - hat je eine Stimme. Passive Mitglieder / Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3.

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Sie findet jährlich in der Regel am letzten Wochenende im Mai statt (oder während dem jährlich durchgeführten Polizei Gemeinschaftsfischen) .

4.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Antrages unter Einhaltung einer Frist von einem weiteren Monat einzuberufen.

5.

Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem:

a)

die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,

b)

die Entlastung des Vorstandes,

c)

die Wahl des Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren,

d)

die Genehmigung des Haushaltsplanes,

e)

die Festlegung des Jahresbeitrages,

f)
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und das Auflösen der PSVD,

g)
die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge; sie sind grundsätzlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und

h)
die Festlegung des Jahresterminkalenders.

6.
Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

7.
Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der PSVD betrifft.

8.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der PSVD enthalten, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Vereinigung bindend.

9.
Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist innerhalb von einem Monat nach der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

§ 9 Der Vorstand

1.
Der Vorstand gliedert sich in:

- den 1. Vorsitzenden,
- den 2. Vorsitzenden (ständiger Vertreter),
- den Schatzmeister
- die Schriftführer und Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit,
- die Sportwarte
- den Gewässerwart und Verantwortlichen für Umweltschutz

Weitere Aufgabenbereiche können durch die Jahreshauptversammlung festgelegt werden.

2.
Der Vorstand entscheidet im Rahmen der durch die Jahreshauptversammlung vorgegebenen Inhalte über alle Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.
Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

4.

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Vertreter, der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt (dies schließt auch die Erteilung von Vollmachten ein.)

§ 10 Kassenprüfer

1.

Für die Dauer von zwei Jahren werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt gegengleich zu den Vorstandswahlen.

2.

Die Kassenprüfer kontrollieren einmal im Jahr das Finanzwesen und Buchwerk der PSVD. Der Bericht der Kassenprüfer sind dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 11 Finanzierungs- und Beitragsgrundlagen

1.

Die PSVD erhebt von ihren Mitgliedern einen Beitrag.

Die Höhe des Beitrags wird von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr festgelegt.

2.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig (spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres)

3.

Bei einem Austritt bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ablauf der gesamten Frist (31.12. des laufenden Geschäftsjahres) unberührt.

§ 12 Geschäftsstelle

1.

Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann sich die PSVD einer Geschäftsstelle bedienen.

§ 13 Auflösung der Vereinigung

1.

Einen Beschluss zur Auflösung der PSVD kann nur die Jahreshauptversammlung fassen.

2.

Das bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Deutschen Anglerverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, formelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie zur Genehmigung der Satzung, für die Eintragung ins Vereinsregister bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Hanau / Main.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.